

Satzung
des am 10.10.2009
gegründeten Vereins:

Martial Arts Diez e.V.

Kampfsport & Selbstverteidigung



§1 Name und Sitz

§2 Zweck und Ziel des Vereins

§3 Vereinsfarben und Abzeichen

§4 Mitgliedschaft

§5 Aufnahme

§6 Beiträge und sonstige Leistungen

§7 Austritt

§8 Ausschluss

§9 Rechte

§10 Pflichten

§11 Leitung des Vereins

§12 Ausschüsse

§13 Hauptversammlung

§14 Ehrungen

§15 Haftung

§16 Satzungsänderung

§17 Auflösung des Vereins

§18 Geschäftsjahr/Gerichtsstand

§19 Gewinne

§20 Vergütungen

§21 Inkrafttreten

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Martial Arts Diez“ mit dem Zusatz „Kampfsport & Selbstverteidigung“. Die Abkürzung lautet Martial Arts Diez. Er wurde im Jahr 2009 gegründet. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Diez.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist:

- die Ausübung von verschiedenen Kampfsportarten einem breiten, sportbegeisterten Kreis zugänglich zu machen und um neue Möglichkeiten der sportlichen Betätigung zu bieten.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Strategien der Gewaltprävention und der Selbstverteidigung zugänglich zu machen.
- die Vermittlung von sportlich und menschlich verantwortungsvollem Umgang mit Mitmenschen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den verschiedenen Kampfsportarten.

§3 Vereinsfarben und Abzeichen

Die Farben des Vereins sind Schwarz und Silber (alt. Hellgrau). Das Zeichen des Clubs ist ein schwarzer Kreis in welchem in Silber (alt. Hellgrau) ein stilisiertem Wolfskopf, umrandet von drei Sicheln zwischen welchen die Worte „Boxing“, „Grappling“ und „Takedown“ geschrieben sind. Das komplette Logo ist mit der Aufschrift „Martial Arts Diez e.V.“ in Silber (alt. Hellgrau) umrundet.

§4 Mitgliedschaft

Jede unbescholtene weibliche oder männliche Person kann Mitglied werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

§5 Aufnahme

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe eines Aufnahmeantrages erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der aktuelle Vorstand. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden. Personen unter 18 Jahre haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

§6 Beiträge und sonstige Leistungen

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie Sonderumlagen und Aufnahmegebühren beschließt die Hauptversammlung. Besonderheiten (z.B. Beitragsbefreiung, Beitragsstundung etc.) werden durch Vorstandsbeschlüsse geregelt. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten.

§7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils nur am Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand bis spätestens 15. November schriftlich vorzulegen.

Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt die Beitragspflicht. Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Alle Ausnahmen beschließt der Vorstand. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

§8 Ausschluss

Bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins und bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlung über drei Monate hinaus kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste Jahreshauptversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das Mitglied als ausgeschlossen.

Bei Vereinsausschluss wird der bereits entrichtete Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.

§9 Rechte

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Benutzung aller Einrichtungen des Vereins für aktive Mitglieder.
- b) Passives Wahlrecht ab 18 Jahren.
- c) Aktives Wahlrecht ab 16 Jahren.
- d) Antrags- und Vorschlagsrecht bei allen Versammlungen.

§10 Pflichten

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Beschlüsse der Hauptversammlung zu beachten.
- b) Die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern.
- c) Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen. Mutwillige Beschädigung und schuldhafter Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

§11 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Sportwarte der Abteilungen

Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr als zwei Ämter des Vorstandes verwalten. Der Verein wird durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden gesetzlich vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein, durch Gesetze und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden. Der Vorstand stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Verein gegenüber Dritten binden. Der Vorstand ernennt die Beisitzer.

Der Vorstand wird schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Die Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugestellt werden.

Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn sie durch die Hälfte aller Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und ein Vorsitzender anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Verhandlung des Vorstandes wird vom Schriftführer aufgenommen. Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden. Sie ist durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Ausschüsse

Der Vorstand setzt zur Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse ein. Mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Ausschüsse haben ausschließlich beratende Tätigkeit.

§13 Hauptversammlung

Der Verein hält jährlich innerhalb des ersten Quartals eine ordentliche Hauptversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.

Ihre Befugnisse sind im Besonderen:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Entscheidung über die fristgerechten, schriftlich eingegangenen Anträge.
- d) Änderung der Vereinssatzung.
- e) Festsetzung der Höhe der Beiträge, sowie Sonderumlagen und der Aufnahmegebühr.
- f) Neuwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder.
- g) Wurde ein Vorstandsmitglied in zwei Vorstandsämter gewählt, ist eines davon zur Wahl zu stellen. Bekleidet ein Vorstandsmitglied ein Amt kommissarisch, so ist dieses zur Wahl zu stellen.
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Der Termin muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben per Brief und/oder Email und/oder Fax an alle Mitglieder bekannt gegeben werden.

Eine Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder sie unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich verlangt, oder der Vorstand dies beschließt. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, geleitet.

Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit Ihm betrifft, ein Rechtsstreit zwischen Ihm und dem

Verein eingeleitet ist oder ein Ausschlussverfahren gegen das Mitglied angestrebt wird.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Abstimmungen können je nach Anlass geheim oder öffentlich durchgeführt werden.

Der Vorstand wird nach direktem, allgemeinem freiem und gleichem Wahlrecht gewählt.

Die Wahlen haben für jedes Amt getrennt zu erfolgen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Stehen zwei oder mehr Kandidaten für ein Amt zur Verfügung, ist eine geheime Wahl erforderlich. Bei Stimmengleichheit von zwei oder mehreren Kandidaten, erfolgt eine Stichwahl.

Gewählt ist, wer über eine einfache Stimmenmehrheit verfügt.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand bestellt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, führt ein anderes Vorstandsmitglied das Amt kommissarisch weiter.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§14 Ehrungen

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu ehren.

§15 Haftung

Gegen Unfälle bei Veranstaltungen des Vereins wird jedes Vereinsmitglied über den zuständigen Landessportbund versichert. Der Club haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung von Geld oder Wertsachen.

§16 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich. Abstimmungen über Satzungsänderungen sind in geheimer Wahl durchzuführen.

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung, in der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der Vereins anwesend sein müssen, mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur ersten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen. Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Rheinland Pfälzischen Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Geschäftsjahr/Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr Der Gerichtsstand ist Diez an der Lahn.

§ 19 Gewinne

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sie erhalten bei Austritt oder bei Auflösung des Vereins nur den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§20 Vergütungen

Es darf keine Person durch Erstattung von Verwaltungsausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Altendiez, den 10.10.2009